

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

INIT Konzern

Version: 1.0

Stand:01.10.2024



Review Periode und Aktualisierung

Die Grundsatzklärung, gültig ab 01.10.2024 wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Grundsatzklärung gilt gemäß Vorstandsbeschluss.

Interne und externe Kommunikation

Die Grundsatzklärung wird sowohl intern als auch extern kommuniziert. Dazu wird sie dauerhaft im Intranet sowie auf der Unternehmenswebsite zu finden sein.



Hinweis

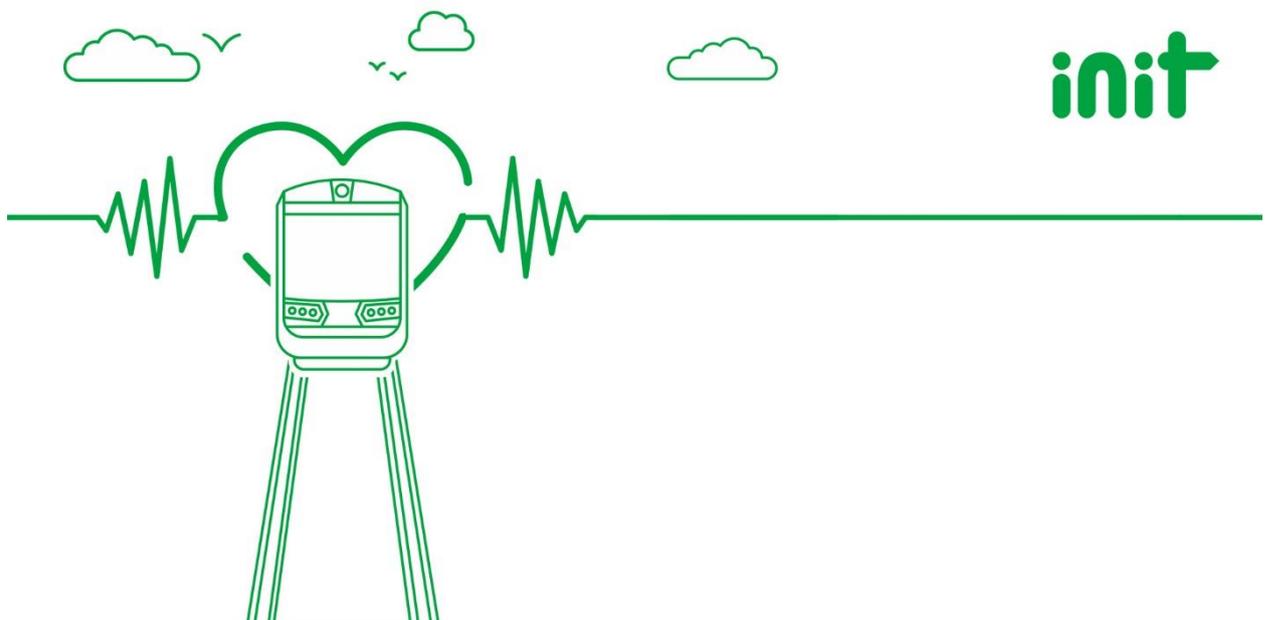
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Verweise auf Personen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Präambel	4
2	Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Risiken	5
3	Umsetzung der Elemente der Menschenrechtsstrategie	6
3.1	Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den Lieferanten	6
3.2	Präventionsmaßnahmen § 6 LkSG	7
3.3	Abhilfemaßnahmen § 7 LkSG	7
3.4	Beschwerdeverfahren §§ 8, 9 LkSG	7
3.5	Wirksamkeitskontrolle	7
4	Erwartungen an Beschäftigte und Lieferanten	8
5	Dokumentation	9

1 Präambel

Seit 1983 hat sich INIT vom Universitäts-Spin-off zu einem Weltmarktführer für integrierte Planungs-, Dispositions-, Telematik- und Ticketing Lösungen im öffentlichen Nahverkehr entwickelt. INIT hilft seinen Kunden dabei, die Herausforderungen und Bedürfnisse des ÖPNV zu meistern – jeden Tag. INIT ist Konzernname und Leitbild zugleich: Innovative Informatikanwendungen in Transport-, Verkehrs- und Leitsystemen. Der Name ist Symbol für Innovation, Qualität und Anwenderfreundlichkeit, jeder Einzelne bringt sich als Mitgestalter ein. Nur gemeinsam gelingt es, die anspruchsvollen Lösungen, die die Kunden begeistern, bereitzustellen. INITs gesamtes Handeln basiert auf dem Leitprinzip der innovativste, verlässlichste und nachhaltigste Anbieter zu sein. Als weltweit einziger Anbieter vereint INIT das gesamte betriebliche Aufgabenspektrum in einem integrierten Telematik-System und einer intermodalen Mobilitätsplattform.



2 Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Risiken

INIT ist sich seit vielen Jahren seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bewusst, was auch in unserem Leitbild deutlich wird. Bereits in unseren Ethischen Leitlinien verpflichten wir uns zur Einhaltung und Förderung der international anerkannten Menschenrechte und verurteilen jegliche Art von Kinder- und Zwangsarbeit. Die nachfolgend dargestellten Elemente der Menschenrechtsstrategie werden in unserem täglichen Handeln gelebt.

Als Anbieter für IT-Lösungen im öffentlichen Nahverkehr setzen wir uns nicht nur für die Achtung der Menschenrechte, sondern auch gegen Diskriminierung und für faire Arbeitsbedingungen sowie den Umweltschutz ein. Wir erwarten von allen Beschäftigten und Führungskräften, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards eingehalten werden.

Die Erwartungen an unsere Geschäftspartner und unmittelbaren Lieferanten werden bereits in den Ethischen Leitlinien thematisiert und in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgegriffen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) setzt den regulatorischen Rahmen für die Wahrnehmung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betroffener Unternehmen.

Diese Grundsatzklärung wurde gem. § 6 Abs. 2 LkSG entwickelt. Sie wird jährlich und anlassbezogen überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

3 Umsetzung der Elemente der Menschenrechtsstrategie

Die Umsetzung der Elemente dieser Grundsatzklärung ist für uns ein andauernder Prozess, welcher in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

Die Gesamtverantwortung für die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie von umweltbezogenen Pflichten liegt beim Vorstand der init SE. Die Überwachung und Kontrolle der menschenrechtsbezogenen Tätigkeiten werden in enger Abstimmung zwischen den Abteilungen Compliance, Einkauf sowie Personal sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass wir uns inklusive aller Beteiligten über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und ihrer alltäglichen Umsetzung bewusst sind.

Wir vertrauen dabei auf das Mitwirken insbesondere unserer Mitarbeitenden, Missstände über die eingereichte Stelle (siehe 3.4) zu melden.

3.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den Lieferanten

INIT unterhält ein Risikomanagement gem. § 4 Abs. 1 LkSG zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, welches die Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette umfasst. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie das Risikomanagement wird durch die Compliance-Organisation überwacht.

INIT bezieht Waren und Dienstleistungen aus unterschiedlichen Regionen und Ländern und exportiert die verschiedenen Produkte weltweit. Wir erachten es dabei als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen des unternehmerischen Handelns bei unseren unmittelbaren Lieferanten zu kennen. Daher ermitteln und bewerten wir mithilfe eines definierten Prozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Lieferanten. Die menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen werden mindestens jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftstätigkeiten überprüft.

Die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen bildet die Risikoanalyse, im Rahmen derer potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken an den Standorten weltweit und bei den Zulieferern ermittelt und priorisiert werden. Die Risikoanalyse folgt einem standardisierten Ablauf:

- 1) Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden insbesondere Branchen- und Länderrisiken betrachtet; dies erfolgt unter Zuhilfenahme verschiedener Indices, wie zum Beispiel dem ILO Kinder- und Zwangsarbeit oder dem Modern Slavery Index.
- 2) Auf Grundlage dieser Analyse erfolgen Bewertungen und Priorisierungen der Lieferanten, die anschließend einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.
- 3) Daraus resultierende Risiken werden anhand ihrer zu erwartenden Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Umkehrbarkeit der Verletzung bewertet und erneut priorisiert.
- 4) Sämtliche identifizierte Risiken werden im Rahmen von Präventionsmaßnahmen oder -konzepten im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern adressiert.

3.2 Präventionsmaßnahmen § 6 LkSG

Um potenzielle Schäden und Risiken zu minimieren, entwickeln und implementieren wir Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Compliance-Management-Systems, entsprechende Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken. Ein Schulungskonzept stellt sicher, dass alle Beschäftigten angemessen sensibilisiert werden, um die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

3.3 Abhilfemaßnahmen § 7 LkSG

Sollten wir Kenntnis über das bereits erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Eintreten einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich sowie bei un-/mittelbaren Zulieferern erlangen, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen.

3.4 Beschwerdeverfahren §§ 8, 9 LkSG

In den Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Regelungen. Menschenrechts- oder umweltbezogenes Fehlverhalten kann über unser Hinweisgebersystem, auch anonym gemeldet werden. Das System ist jedem Beschäftigten, Geschäftspartner und weiteren Stakeholder über das Internet jederzeit zugänglich.

3.5 Wirksamkeitskontrolle

Wir überwachen die implementierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren im Rahmen risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

4 Erwartungen an Beschäftigte und Lieferanten

Wir erwarten von Mitarbeitenden die Achtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der internen Richtlinien entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Für unsere Lieferanten sind unsere diesbezüglichen Erwartungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen verpflichtend formuliert und werden somit zum Vertragsbestandteil.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern sowie von unseren mittelbaren Zulieferern darüber hinaus die Anerkennung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen, der Prinzipien des UN Global Compact sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die an den verschiedenen Standorten geltenden landesspezifischen Gesetze sind generell zu berücksichtigen.



5 Dokumentation

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 LkSG wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Regelungen sieben Jahre aufbewahrt. Der Bericht wird spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erstellt und auf der Internetseite der init SE für sieben Jahre öffentlich sowie kostenfrei zugänglich gemacht. Im Bericht werden alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse festgehalten. Wurde eine Verletzung festgestellt, legen wir gemäß den Regelungen des LkSG dar, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen wurden, wie die Auswirkungen bewertet werden und welche Schlussfolgerungen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zu ziehen sind.